



Reglement

Reglement über die Abgabe, Zuteilung und Übertragung von Kontrollschildern

vom 1. Dezember 1999 (Stand 1. Juli 2026)

Gestützt auf Art. 8 Abs. 5 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz (VEG SVG) erlässt der Departementsvorsteher nachfolgendes Reglement:

1. Zuteilung von Kontrollschildern

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Zuteilung der Kontrollschildnummern erfolgt in der Regel fortlaufend innerhalb des für die entsprechende Schilderkategorie festgelegten Bereiches. Die nach Ablauf der Reservationsdauer zur Wiederausgabe frei werdenden Kontrollschilder werden laufend miteinbezogen.

² Einmal zugeteilte Kontrollschildnummern bleiben bei einer Deponierung für den Halter oder die Halterin während einem Jahr reserviert. Nach Ablauf dieser Reservationsdauer werden Kontrollschilder für die Wiederausgabe an einen anderen Halter oder eine andere Halterin freigegeben. Die bundesrechtlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung von Kontrollschildern mit einer bestimmten Kontrollschildnummer (Wunschkontrollschilder).

Art. 2 Verlängerungen

¹ Verlängerungen der Reservationsdauer für hinterlegte Kontrollschilder sind für jeweils ein Jahr möglich (Artikel 87 Absatz 1 VZV). Verlängerungen sind kostenpflichtig.

2. Zuteilung auf Wunsch, Verlust und Diebstahl

Art. 3 Zuteilung auf Wunsch

¹ Im Rahmen der Verfügbarkeit und innerhalb des für die entsprechende Schilderkategorie festgelegten Zahlenbereiches kann gegen eine Gebühr ein Kontrollschild mit einer Zifferkombination nach Wunsch zugeteilt werden.

Art. 4 Verlust und Diebstahl

¹ Verlorene oder gestohlene Kontrollschilder werden im automatisierten Fahndungsregister des Bundes (RIPOL) ausgeschrieben.

² Es besteht kein Anspruch auf gleichwertigen Ersatz der Kontrollschilder.

³ Verlorene oder gestohlene Kontrollschilder werden dem bisherigen Halter oder der bisherigen Halterin auf Verlangen wieder zugeteilt, sofern sie während der Reservations- bzw. Sperrdauer aufgefunden oder anderweitig beigebracht werden. Für diese Mutationen sind die Gebühren gemäss Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben zu entrichten.

3. Übertragung von Kontrollschildern

Art. 5 Grundsatz

¹ Kontrollschilder können auf einen anderen Halter oder eine andere Halterin übertragen werden. Der bisherige Halter oder die bisherige Halterin hat eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen.

Art. 6 Ausnahmen

¹ Die Schilderübertragung gemäss diesem Reglement ist ausgeschlossen für:

1. Händlerschilder (U-Schilder);
2. Kontrollschilder für befristete Immatrikulation;
3. Kontrollschilder von Anhängern im Bereich 1-999.

4. Weitere Bestimmungen

Art. 7 Frist zur Einlösung

¹ Auf zugeteilte Kontrollschilder ist innert zehn Arbeitstagen ein Fahrzeug einzulösen.

² Wird innert zehn Arbeitstagen kein Fahrzeug eingelöst, verfällt die Zuteilung automatisch und die Kontrollschilder werden wieder freigegeben.

³ Die Gebühren werden trotzdem erhoben und bleiben geschuldet.

Art. 8 Rechnungstellung

¹ Die Gebühren für zugeteilte Kontrollschilder werden der neuen Halterin oder dem neuen Halter in Rechnung gestellt.

Art. 9 Rückerstattung

¹ Bei Wegzug der Halterin oder des Halters oder bei Verlust von Kontrollschildern erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.

Art. 10 Entfall von Schilderübertragungsgebühren

¹ Bei Übertragungen von Kontrollschildern zwischen Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft entfällt die Gebühr für Schilderübertragungen gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4.8 des Ständekommissionsbeschlusses über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben.

² Bei Übertragungen von Kontrollschildern infolge Umstrukturierung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG) entfällt die Gebühr für Schilderübertragungen gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4.8 des Ständekommissionsbeschlusses über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben.

³ Die Gebühr für die Ausstellung von Fahrzeugausweisen wird trotzdem erhoben und bleibt geschuldet.

5. Wunschkontrollschilder

Art. 11

¹ Die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter kann gegen Entrichtung einer besonderen Abgabe die Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer (Wunschkontrollschilder) beantragen, falls diese verfügbar ist.

² Die Gebühren für Wunschkontrollschilder betragen für:

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Motorwagen 1 - 4999 | Fr. 2'000.-- |
| 2. | Motorwagen 5000 - 9999 | Fr. 1'200.-- |
| 3. | Motorwagen mit besonderen Zahlenkombinationen | Fr. 300.-- |
| 4. | Motorräder | Fr. 200.-- |

³ Die Gebühren für die Ausstellung von Fahrzeugausweisen bei Wunschkontrollschildern werden zusätzlich erhoben.

⁴ Besondere Zahlenkombinationen werden durch das Strassenverkehrsamt definiert.

⁵ Die verfügbaren Wunschkontrollschilder werden auf der Internetseite und auf der Amtsstelle des Strassenverkehrsamts veröffentlicht.

6. Inkrafttreten

Art. 12

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Dezember 1999.